



Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

Gegen PZU

Schenker Industrie- und
Städtereinigungs GmbH
Niernsdorf 7
85411 Hohenkammer

Freising, 2. Juli 2014

Immissionsschutzbehörde

Bitte bei Antwort unser
AktENZEICHEN angeben:
41-1711

Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 – 464	600 – 610	560

Ihr Ansprechpartner:

Herr Zimny

E-Mail: gerson.zimny@kreis-fs.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

***Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der oben genannten Firma auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur
Behandlung von Elektroschrott auf den Grundstücken Flur-Nummern 1661/2, 1663 und
1666/1 jeweils Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer;
hier: abschließende Genehmigung***

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 genehmigter Plansatz (wird nachgereicht)

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung

1. Die Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH – im folgenden Antragsteller bzw. Betreiber genannt – erhält nach Maßgabe der in Ziffer II dieses Bescheides genannten Antrags-/Planunterlagen (teilweise mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Freising vom 2. Juli 2014 versehen) sowie der in Ziffer III dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (hier: Elektroschrott) mit einer Durchsatzkapazität von maximal 100 Tonnen je Tag auf den Grundstücken Flur-Nummern 1661/2, 1663 und 1666/1 jeweils Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer.

Nicht Gegenstand der Genehmigung ist die in den Antrags-/Planunterlagen noch erwähnte Zwischenlagerung des Elektroschrotts und seiner Zerlegungsprodukte und von Abfällen, welche in der ehemals vorhandenen Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung (von Abfällen) eingesetzt wurden. Diese Lagertätigkeiten sind bereits aufgrund von früheren Genehmigungen bzw. Änderungsanzeigen bestandsgeschützt.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere Gestattungen nach Maßgabe des § 13 BImSchG mit ein, darunter insbesondere die Baugenehmigung.

II. Antrags-/Planunterlagen

Am 05.12.2013 eingereichte Antrags-/Planunterlagen

Ordner des Planungsbüros hoock-farny-ingenieure, bestehend aus:

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- ausgefülltes Antragsformular vom 26.11.2013
- Register 1
 - Allgemeine Angaben (6 Seiten)
- Register 2
 - Umgebung und Standort der Anlage (5 Seiten)
- Register 3
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung (9 Seiten)
 - Deckblatt des Zertifikats des TÜV Thüringen, Nr. 137/2013, gültig bis 24.03.2015 (nachrichtlich)
 - AVV-Abfallschlüsselnummernliste (nachrichtlich)
- Register 4
 - Luftreinhaltung (2 Seiten)
- Register 5
 - Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder (2 Seiten)
- Register 6
 - Anlagensicherheit (1 Seite)
- Register 7
 - Abfälle (3 Seiten)
- Register 8
 - Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung (1 Seite)
- Register 9
 - Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung (1 Seite)
- Register 10
 - Bauordnungsrechtliche Unterlagen (1 Seite)
- Register 11
 - Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (1 Seite)
- Register 12

- Gewässerschutz (1 Seite)
Register 13
- Naturschutz (1 Seite)
Register 14
- Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden:

1. Immissionsschutz

1.1 Allgemeines

Das Vorhaben ist gemäß den eingereichten Antrags-/Planunterlagen und nach Maßgabe der nachfolgend genannten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

1.2 Abfallwirtschaft

- 1.2.1 In der beantragten Betriebseinheit B 9 dürfen nur Elektro- und Elektronikaltgeräte angenommen, evtl. behandelt, sortiert oder gelagert werden, die unter die Sammelgruppen 1 bis 5 gemäß § 9 Abs. 4 Elektrogesetz bzw. unter die Kategorien 1 bis 10 nach Anhang 1 ElektroG fallen.
- 1.2.2 Bei Betrieb der Anlage sind grundsätzlich die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005, die Anforderung des LAGA-Merkblattes 31 „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ in der gültigen Fassung der Nachweisverordnung sowie die Anforderung der TA Luft vom 24.07.2002 zu beachten.
- 1.2.3 Bei Annahme der Abfälle ist neben der Mengenermittlung im Gewicht oder der Stückzahl eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. Anlieferungspapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen oder Fehleinwürfen vorzunehmen. Soweit in den angelieferten Abfällen Störstoffe enthalten sind, sind diese auszusortieren.
- 1.2.4 Bei der Annahme der Elektro- und Elektronikaltgeräte sind diese vorsichtig zu entladen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Fläche vorzuhalten.
- 1.2.5 Bei der Annahme der Elektro- und Elektronikaltgeräte ist ggf. zu prüfen, ob die Geräte oder Bauteile eine Wiederverwendung zugeführt werden können. Für diese Prüfung auf Wiederverwendung ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen und im Betriebshandbuch niederzulegen.

Bei der Lagerung sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien so zu handhaben, dass Beschädigungen, die zur Freisetzung von Schadstoffen führen könnten, vermieden werden.

- 1.2.6 In der Betriebseinheit B9 dürfen antragsgemäß nur Elektro- und Elektronikaltgeräte, die der Sammelgruppe 1 gemäß § 9 Abs. 4 Elektrogesetz zugehörig sind und hier nur die Gerätekategorien 1 und 10 des Anhang I ElektroG schadstoffentrichtet und zerlegt werden.
- 1.2.7 Evtl. anfallende Flüssigkeiten sind vor der Behandlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte zu entfernen.
Ebenso sind bei der Schadstoffentfrachtung der Sammelgruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte und automatischen Ausgabegeräte) mindestens nachfolgende Stoffe, Zubereitungen oder Bauteile gemäß der Nr. 7.4.3 des LAGA-Merkblattes M 31 zu entfernen und jeweils geeignete Entsorgungswege zuzuführen:
- Quecksilberhaltige Bauteile
 - Asbest
 - Externe Leitungen (Kabel)
 - Elektrolytkondensatoren ≥ 25 mm
 - Kunststoffe mit bromierten Flammschutzmitteln (FSM)
 - Leiterplatten (größer als 10 cm^2)
 - Gasentladungslampen (Hg-Dampflampen/Leuchtstoffröhren)
 - Bauteile mit feuerfesten Keramikfasern
 - PCB-Kondensatoren
 - Mineralwolle
- 1.2.8 Die aus der Sammelgruppe 1 ausgebauten schadstoffhaltigen Bauteile sind separat in geeigneten Behältnissen (Containern, Gitterboxen, Fässern mit Spannring usw.) in der geschlossenen Halle 7 und 7a bis zur Entsorgung bei einem zugelassenen Entsorger zwischenzulagern.
- 1.2.9 Bei der Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist darauf zu achten, dass den Mitarbeitern geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um eine effiziente und sichere Behandlung der Abfälle durchführen zu können.
- 1.2.10 Die Demontage dieser Sammelgruppe 1 darf antragsgemäß mittels Baggerschlag auf der Fläche B im Freien innerhalb der Lärmschutzwand erfolgen, um Platinen, Kabel, Kondensatoren usw. ausbauen zu können.
Die so ausgebauten Komponenten der Sammelgruppe 1 sind separat in bereit gestellten Behältnissen (Container, Gitterboxen, Fässer etc.) in der geschlossenen Halle 7 und 7 a zu lagern, bis eine ausreichende Menge vorhanden ist, um diese anschließend einem entsprechenden Entsorger zukommen zu lassen (z. B. GSB Ebenhausen).

- 1.2.11 Die demontierten Metallteile der Elektrogroßgeräte sind auf dem Schrottlagerplatz in die einzelnen Fraktionen zu sortieren und mit den restlichen Metallfraktionen auf dem Schrottplatz (Betriebseinheit B8, Fläche B) zu lagern und anschließend zur Verwertung abzutransportieren.
Durch die Zwischenlagerung von diesem Metallschrott darf sich die gesamte maximale Lagermenge von 25.000 t Schrott nicht erhöhen.
- 1.2.12 Die Lagerung und Behandlung von Abfällen darf nur auf befestigten undurchlässigen Flächen erfolgen. Sofern Verunreinigungen austreten können, sind die Abfälle in Behältnissen zu lagern.
- 1.2.13 Durch die Zwischenlagerung der Abfälle aus dem Betriebsbereich B9 (gefährliche und nicht gefährliche) darf sich die genehmigte Gesamtlagerkapazität von Abfällen von 55.000 t auf dem Betriebsgelände der Firma Schenker Industrie + Städtereinigungs- GmbH nicht erhöhen (Betriebsbereich B7).
- 1.2.14 Die Dichtigkeit der Flächen ist in regelmäßigen Abständen augenscheinlich zu überprüfen. Für den Umschlag und den Lagerbereichen sind Geräte zur Reinigung vorzusehen.
Daneben sind Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden vorzusehen.
- 1.2.15 Die Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH hat sich regelmäßig und aktiv um die Kenntnisnahme von nach § 16 Abs. 6 Elektrogesetz von den Herstellern bereit zu stellende Handbücher oder Informationen in elektronischer Form zu bemühen, diese den Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Betriebshandbuch niederzulegen.
Zusätzlich hat sich die Firma um die Informationen zu den Schadstoffbelastungen älterer, derzeit zur Entsorgung anstehender Geräte zu bemühen und diese den mit der Schadstoffentfrachtung betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.
- 1.2.16 Die Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH hat sich als Erstbehandlungsanlage gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 ElektroG einer regelmäßigen jährlichen Zertifizierung zu unterziehen. Ein Nachweis über die Durchführung der Zertifizierung ist dem Landratsamt Freising immer unaufgefordert vorzulegen.
- 1.2.17 Angelieferten Kühl- und Gefriergeräte der Sammelgruppe 2 (Haushaltsgroßgeräte der Gerätekategorie 1) dürfen **nur** auf der Schrottlagerfläche B abgeladen werden. Die Kühl- und Gefriergeräte müssen hier ohne Behandlung und Untersortierung im Sammelcontainer verbleiben (Abrollcontainer, mit Flügeltüren, bei Bedarf abgeplant) bis zur Verbringung zu zugelassenen Verwertungsfirmen.
- 1.2.18 Die Durchsatzmenge an Elektro-und Elektronikaltgeräten, darf 100 t pro Tag nicht überschreiten. Der Nachweis der Einhaltung dieser Mengenbegrenzung hat im Betriebstagebuch mit Angaben der Abfälle mit Abfallschlüsselnummern und Mengen pro Tag zu erfolgen.
- 1.2.19 Die Lagerfläche für demontierte Elektroaltgeräte (hier Metallfraktion) und der Demontagebereich darf antragsgemäß nur innerhalb der Schrottlagerfläche B erfolgen.

1.2.20 Die Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH muss über ausreichend Personal verfügen, welches für die jeweiligen Aufgaben bei der Elektronikschrottsortierung, Behandlung und Lagerung usw. ausreichend qualifiziert ist.

Die Annahme und Sortierung der Abfälle, die Schadstoffentfrachtung der Elektroaltgeräte und die Zwischenlagerung usw. darf nur durch Personal mit der entsprechenden Sachkunde durchgeführt werden.

Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, Störstoffe/Fehleinwürfe und schadstoffhaltige Bauteile bzw. Komponente sicher zu erkennen, entsprechend ihrem Gefährdungspotential einzustufen und ggf. einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Das Personal ist entsprechend den durchzuführenden Arbeiten regelmäßig durch Sachkundige zu schulen und fortzubilden. Sachkunde bzw. Personalqualifikation und Berufserfahrung ist nachzuweisen und im Betriebshandbuch zu dokumentieren. Ein entsprechender Schulungsplan ist ebenfalls in das Betriebshandbuch zu übernehmen.

1.2.21 Die Elektro- und Elektronikaltgeräte der Sammelgruppen 3 - 5 sind in den einzelnen Fraktionen in freien Lagerboxen in den Hallen 4, 5 und 8 zu sammeln. Einzelne Geräte, die gesondert verwertet werden, sind dort per Hand auszusortieren und dort auch getrennt zu lagern.

1.2.22 Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) sind antragsgemäß in entsprechende geschlossene Behältnisse oder Rungenpaletten für die zeitweilige Lagerung und den Transport von Leuchtstoffröhren einzusortieren und dann einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

1.2.23 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betriebsbereich B9 wesentliche Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Dokumentation aller angenommenen Elektro- und Elektronikaltgeräte und Bauteile (Herkunft und Gewicht),
- b) die Dokumentation aller Elektro- und Elektronikaltgeräte und Bauteile, die einer Wiederverwendung zugeführt werden (Art und Gewicht),
- c) die Dokumentation aller Elektro- und Elektronikaltgeräte und Bauteile, die vor der Behandlung aussortiert und in anderen Anlagen behandelt werden (Art, Menge und Entsorgungsweg),
- d) die Dokumentation aller Abfälle, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe oder sonstige Fraktionen sowie die beim Betrieb entstehenden Abfälle, die die Anlage zur Beseitigung verlassen (Art und Gewicht) mit Nachweisführung gemäß der Nachweisverordnung,

- e) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Elektro- und Elektronikaltgeräte oder sonstigen Abfällen mit den Angaben des Erzeugers und getroffenen Maßnahmen,
- f) die Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführten Abhilfemaßnahmen,
- g) durchgeführte Einweisung der Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche und Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch,

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Papierform vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Freising jährlich vorzulegen.

1.2.24 Die Firma muss anhand der betriebsinternen Dokumentation den Verbleib jeder Abfallanlieferung und Herkunft jedes abgegebenen Abfalls darstellen zu können. Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer geeigneten und zulässigen Entsorgung zuzuführen. Insbesondere dürfen die vor der Behandlung aussortierten Geräte oder Bauteile nur zu Anlagen verbracht werden, die eine Genehmigung für die Behandlung dieser Abfälle besitzen. Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie der GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH anzudienen. Die jeweilige Entsorgung aller beim Betrieb anstehenden Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.2.25 Weitere Auflagen, die sich hinsichtlich der Abfallbeseitigung ergeben können, bleiben vorbehalten.

1.3 Lärmschutz

1.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu beachten.

1.3.2 Die vom Gesamtbetrieb der Firma Schenker ausgehenden Geräusche, einschließlich der beantragten Anlage zur Sortierung von Elektroschrott und dem damit verbundenen Werk-Kunden- und Lieferverkehrs, dürfen nicht dazu führen, dass im Bereich der nächstgelegenen Immissionsorte des bestehenden Dorfgebietes Niernsdorf (MD), insbesondere auf den Flur-Nummern 1661/1 und 1610/2, die Immissionsrichtwerte von

tagsüber 60 dB(A) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

nachts 45 dB(A) (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

überschritten werden.

Die Immissionsrichtwerte gelten für schutzwürdige Aufenthaltsräume in der Nachbarschaft nach DIN 4109 0,5 m vor den geöffneten Fenstern. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und den Immissionsrichtwert in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

Als Betriebszeit werden folgende Zeiten festgesetzt:

Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

- 1.3.3 Der Betrieb lärmintensiver Maschinen (wie z. B. Radlader, Bagger usw.) sowie lärmintensive Sortier- und Umladevorgänge, einschließlich der hierfür nötigen Maschinen ist auf die Tagzeit begrenzt.
- 1.3.4 Die lärmintensive Zerlegung der Elektrogroßgeräte (Sammelgruppe1) mittels Baggerschlag darf nur auf dem Schrottlagerplatz (Fläche B) innerhalb der Schallschutzwände stattfinden. Während dieser Tätigkeiten sind sämtliche Tore im Schrottlagerbereich geschlossen zu halten.
- 1.3.5 Weitere Auflagen, die sich hinsichtlich des Lärmschutzes ergeben können, bleiben vorbehalten.

2. Wasserwirtschaft

- 2.1 Die angelieferten und demontierten Elektrogeräte müssen auf flüssigkeitsdichten und beständigen Flächen behandelt und gelagert werden.
- 2.2 Elektrogeräte, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind in geeigneten Containern zu lagern.
- 2.3 Die Entwässerung der Lager-/Behandlungsflächen muss in den Schmutzwasserkanal erfolgen. Der Kläranlagenbetreiber muss dem zustimmen.

3. Zwangsgeld

Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in Ziffern III.1.1 bis III.2.3 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 500,00 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig.

4. Erlöschen

Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn

- mit dem Betrieb nicht bis spätestens 4 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird oder

- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben

worden ist.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist beim Landratsamt Freising zu stellen.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 800,00 € erhoben. Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes betragen 244,00 €, diejenigen für die Postzustellung 6,18 €.

Gründe:

I.

Die Firma Schenker Industrie und Städtereinigungs GmbH betreibt an ihrem Standort Niernsdorf (Niernsdorf 7, 85411 Hohenkammer) einen Betrieb zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von Abfällen.

Mit Schreiben vom 29.01.2008 (eingegangen beim Landratsamt Freising am 30.01.2008) hat die Firma u.a. (gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG) angezeigt, dass sie beabsichtige, eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Elektroschrott an dem Standort zu errichten und zu betreiben.

Das Landratsamt Freising hat die Anzeige mit Schreiben vom 31.01.2008 (Az. 41-1711) akzeptiert. Das Schreiben wurde der Firma am 04.02.2008 zugestellt.

Es hat sich jedoch im Nachgang herausgestellt, dass die Anzeige nicht ausreichend war, soweit es um die Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Elektroschrott ging.

Die übrigen in der genannten Anzeige erwähnten Betriebsänderungen (u.a. Lagerung von Elektroschrott, Annahme und Zwischenlagerung diverser anderer Abfälle) sind weiterhin von dieser rechtlich abgedeckt.

Somit sind folgende im Plansatz erwähnte Betriebsänderungen nicht Gegenstand dieses Bescheides:

- Zwischenlagerung des Elektroschrotts bzw. seiner Zerlegungsprodukte und die
- Zwischenlagerung von Abfällen, welche in der ehemaligen Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung (von Abfällen) eingesetzt wurden;

Diese Lagertätigkeiten sind jeweils aufgrund früherer Genehmigungen bzw. Änderungsanzeigen bestandsgeschützt.

Die Firma hat aufgrund dessen am 05.12..2013 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Elektroschrott beantragt.

Im dem sich anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden folgende Stellen beteiligt:

- Gemeinde Hohenkammer
- Landratsamt Freising, Bauamt
- Landratsamt Freising, baulicher Brandschutz
- Landratsamt Freising, Technischer Immissionsschutz
- Landratsamt Freising, staatliches Abfallrecht
- Landratsamt Freising, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Sämtliche Stellen haben dem Vorhaben unter den in Ziffer III dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Gemeinde Hohenkammer hat zu dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Der Antragsteller wurde zu dem Erlass dieses Bescheides angehört im Sinne des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Der Antragsteller hat sich zum Erlass dieses Bescheides durch sein Ingenieurbüro (hooock-farny ingenieure) am 25.06.2014 fernmündlich gegenüber dem Landratsamt Freising geäußert. Bei dem Telefonat wurde über einige Formulierungen aus den Nebenbestimmungen diskutiert. Dem Antragsteller konnte dabei in allen Punkten entgegengekommen werden, ohne dass Abstriche bei der Schutzfunktion der Nebenbestimmungen zu befürchten waren.

II.

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die bescheidsgegenständliche Anlage zur Behandlung von Elektroschrott ist eine Anlage i.S.d. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.11.2.1 bzw. 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Genehmigung konnte gemäß § 19 BImSchG im Rahmen des vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erteilt werden, da sämtliche Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen maximal dem Buchstaben „V“ in Spalte „c“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konnte erteilt werden, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit §§ 5 und 7 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Dem Erfordernis der Vorsorge wird mittels Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die unter Ziffer III dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen und erforderlich, da es keine mildereren, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Nebenbestimmungen zu erreichen. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Um dem Bescheid Nachdruck zu verleihen und zur besseren Durchsetzbarkeit der zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzten Nebenbestimmungen waren für den Fall des Nichtbefolgens bzw. Zuwiderhandelns Zwangsgelder in der festgesetzten Höhe anzudrohen (Art. 29 Abs. 2 Nr. 1, Art. 31 Abs. 1, 2 und Art. 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes –VwZVG–).

Die Androhung des Zwangsgeldes ist ein Leistungsbescheid. Das Zwangsgeld wird ggf. ohne weiteren Bescheid fällig und kann so lange und so oft erhoben werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V. mit Tarifnummern 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung. Die Auslagen sind für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes sowie für die Postzustellung angefallen.

Die Gebühr errechnet sich auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Bayerstraße 30,
80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Zimny

